

Diese Zeitung erscheint dreimal wöchentlich, und zwar: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Abends.

Bestellungen werden bei allen Postämtern, in Berlin bei der Expedition, sowie bei jedem Spediteur entgegengenommen.

# Neuer Social-Demokrat.

Organ der Socialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands.

Redaction u. Expedition: Berlin, SO., Kaiser-Jenny-Graben-Pl. 8a.

**Inserate** (nur in der Expedition anzugeben) werden pro fünfgepaltene Petitzeile mit 50 Pf. berechnet. Versammlungs-Annoncen die fünfgepaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pf. Sogenannte Resonanz-Anzeigen werden nicht aufgenommen.

**Abonnement-Preis:** Für Berlin incl. Bringelohn vierteljährlich praenumerando 1 Rm. 95 Pf., monatlich 65 Pf., einzelne Nummern 10 Pf.; bei den Postämtern in Deutschland incl. Berlin 1 Rm. 60 Pf., frei in's Haus 1 Rm. 95 Pf. — Kreuzband-Abonnement pro Quartal und Exemplar: für Deutschland und Oesterreich 3 Rm., für Niederlande und Belgien 3 Rm. 60 Pf., für Frankreich 4 Rm. 50 Pf., für England und Amerika 3 Rm. 55 Pf. Bestellungen auf Kreuzband-Abonnement sind nur bei der Expedition anzugeben und müssen praenumerando gezahlt werden.

### Inhalt.

- Anständiges und unanständiges Geschäft. Deutscher Reichstag.
- Politische Uebersicht: Die Erfolge der Socialdemokratie. — Unsere braven Rathbedersocialisten. — Deutsche Bildung. — Aus Paris. — Russisches. — Die Kreuzzeitung. — Altona. — Papst und Sultan. — „Eigenthum ist Diebstahl“. — Die Kaiserjoclose.
- Jüngere Parciangellegenheiten.
- Korrespondenzen: Silenburg. — Garburg. — Minden. — Berlin. — Lübeck. — Kottbus.

### Anständiges und unanständiges Geschäft.

Unseren Lesern ist aus der vorigen Nummer das entsetzliche Unglück bekannt geworden, welches sich in Folge einer Explosion in Bremerhaven ereignete. An Todten und Verwundeten hat es, wie wir jetzt erfahren, nicht weniger als 170 Opfer gekostet. Bis auf den höchsten Grad steigert sich aber nun die Erregung der öffentlichen Meinung, da bekannt geworden ist, daß nicht eine fahrlässige Fahrlässigkeit die Schuld an der Schreckensscene ist, sondern die That eine absichtliche war. Ein gewisser Thomas, entweder ein Bahnsünder, oder, wie die Zeitungen bisher annehmen, ein Schurke, welcher nach Zerstörung des Dampfers auf hoher See sich mittelst übermäßig versicherten Gepäcks einen verbrecherischen Gewinn verschaffen wollte, hatte eine Höllenmaschine konstruirt, welche nur zu früh explodirte. Wäre es den Absichten des Uebelthäters gemäß ergangen, so wäre das Schiff mit Hunderten von Menschenleben vernichtet worden.

Wir geben hier in möglichster Kürze nach der „Bremerhavener Zeitung“ den Thatbestand. Der betreffende Thomas, welcher einen Selbstmordversuch beging, gewiß eine geringfügige Sühne, hat ein Geständniß abgelegt, welches im Allgemeinen dahin geht, daß er die explodirte Dynamitkiste als Passagiergut aufgegeben, noch in Bremen in seinem Hotel in eine größere Kiste umgepackt habe. Er soll nun aber in die „Mosel“ eine Menge Kisten bis zum Betrage von 1800 Tons haben verladen und dieselben sehr hoch verpacken lassen; der Inhalt dieser Kisten soll jedoch werthlos sein. Man ist jetzt unter polizeilicher Aufsicht damit beschäftigt, diese Kisten wieder aus der „Mosel“ zu heben, um ihren Inhalt dann zu untersuchen. Thomas beabsichtigt dann, nur bis Southampton mit zu fahren, dort aber zurückzubleiben. In der Dynamitkiste soll sich ein Uhrwerk befinden, welches Thomas in Bremen aufgezogen und dessen Gangzeit sechs Tage dauert; sowie aber dieses Uhrwerk wäre abgelaufen gewesen, so hätte die Kiste explodiren müssen, die „Mosel“ wäre dann im Nu gesprengt gewesen und Schiff und Mannschaft und Ladung von der Welt verschwunden: Thomas aber hätte seine ungeheure Versicherungsprämie für die „verunglückten“ werthlosen Waaren erhalten und wäre so plötzlich zu einem sehr reichen Manne geworden.

Thomas soll endlich eingestanden haben, im Besitz von noch mehr Häffern zu sein, mit denen er also vermuthlich ein ähnliches Spiel getrieben haben würde, wenn ihm dieses Spiel geglückt wäre. Behufs Besorgung und Expedition dieser Dynamitkisten, welche bekanntlich für Eisenbahnen und Dampfschiffe verbotene Transportgüter sind, hat derselbe anscheinend Helfershelfer, die eben wissen müssen womit sie umgeben, damit sie vorsichtig sind und es nicht explodirt. Diesen Helfershelfern versucht man durch den Telegraphen auf die Spur zu kommen.

Sollten sich diese allgemeinen Gerüchte bestätigen, und wohl ist es möglich, so hätten wir es mit einem Verbrechen und einer Verbrecherbande zu thun, ärger als die ruchloseste Räuberbande. Wir aber sind keine Häfcher von Tagesneuigkeiten; wir wollen unsere Leser nicht mit aufregenden Ereignissen ängeln und verachten sentimentale Heulmeierei über die Verderbtheit von Verbrechern.

Deshalb wollen wir nicht in dem Styl der übrigen Presse die große Trommel rühren, sondern der Ursache des Verbrechens nachforschen; und diese Ursache ist leicht genug festzustellen, da jeder menschliche Charakter nichts mehr und nichts weniger ist, als das Produkt der heutigen Gesellschaft. Fragen wir uns daher, ob in ihr, ob in den Zeitströmungen genügend Beweggründe vorhanden sind, daß die Unmenschlichkeit daraus emporprossen kann, welche das Leben Hundertter jämmerlich endet, Selbsterlöses halber, und welche kaltblütig den teuflischen Plan schmiedet. Und fragen wir uns dann zweitens, ob eine solche Schenklichkeit allein dasieht, oder ob sie nicht vielmehr ihre Gegenstände in Hülle und Fülle besitzt, welche gleich schrecklich, gleich verdammenwerth sind und nur, als tägliche Ereignisse, keine Sensation verursachen.

In der That bietet nun unsere Gesellschaft ein Moment dar, welches aus jeglicher ihrer Regungen hervorleuchtet und gewissermaßen ihr ganzes Leben durchtränkt; dies ist der Egoismus der rücksichtsloseste Egoismus.

Der Starke schreitet über den Schwachen hinweg; vergeblich krümmt jener sich unter dem vernichtenden Tritt und ruft die christliche Brüderliebe an, er muß untergehen und der Starke geht als Sieger aus dem Konkurrenzkampfe hervor. „An der Börse kennt man keine Moral“ — ist schon ein geflügeltes Wort, ausgesprochen von einem Verteidiger der Börse in einem gesetzgebenden Körper; aber nicht nur an der Börse, sondern in der ganzen Gesellschaft sind die moralischen Scrupel verschwunden. Der Geldgewinn rechtfertigt den Gewinner, und hätte jener mit dem Kermel am Zuchthaus gestreift, und wären zahllose Menschen in's Verderben geführt. Ist es da ein Wunder, wenn ein Habgieriger va banco spielt und zum Verbrechen greift, welches ihn der Gefahr der Schande und Strafe zwar aussetzt aber moralisch nicht verwerflicher macht, als so mancher heuchlerische Ausbeuter ist. So ist selbst das Verbrechen, welches heute Bremerhafener mit Reichen und Verwundeten erfüllt, nur eine Frucht der rücksichtslosen Jagd nach Reichtum und des schamlosen Egoismus der Bourgeois-Gesellschaft.

Und nun Hand auf's Herz! Weil es ein Verbrechen gilt, deshalb sträubt sich das Haar des Alltagsmenschen, aber tausend erlaubte Handlungen giebt es, die in derselben Weise die öffentliche Meinung in Feuer und Flamme setzen müßten. Da ist der Dampfer „Deutschland“, welcher, wie unsere Leser sich erinnern werden, mit schrecklichen Opfern an Menschenleben jetzt untergegangen ist. Wenn die Ausrüstung des Schiffes ein Tadel trüge, wenn es sich bestätigen sollte, daß durch den Bruch der zu schwachen Schraube der Schiffbruch erfolgte — wäre alsdann nicht ein ebenso schändliches Verbrechen verübt, wie das in Frage stehende? Wie viel Eisenbahnzüge, wie viel Passagiere verunglücken, weil eine Achse aus schlechtem Eisen bricht — nun wohl, sind dann die Lieferanten des schlechten Materials nicht schurkischen Raubordern zu vergleichen? Und endlich, wie viel Tausende von Arbeitern kommen alljährlich um durch Unfälle oder Arbeiterkrankheiten; man nennt das eine statistische Nothwendigkeit, wir aber heißen es indirekten Mord!

Der gemeine Verbrecher, der Schinderhannes, begehrt ein in den Augen der Welt unanständiges Geschäft; Geldgewinn, bei dem Hunderte zu Grunde gehen, ohne daß ein Gesetz verletzt wird, gilt aber als anständiges Geschäft. Laßt uns darum den Verbrecher verdammen, aber dreimal scharfer jenen heutigen Zustand verurtheilen, welcher dem viel gefährlicheren indirekten Verbrechen Thür und Thor öffnet!

### Deutscher Reichstag.

Sitzung am 13. Dezember, Vorm. 11 $\frac{1}{2}$  Uhr. Es kommt zunächst zur Verhandlung die Interpellation des Abg. Kapp, folgendermaßen lautend:

1. Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu thun, um die Interessen der deutschen Schifffahrt bei der Untersuchung der Strandung des norddeutschen Lloyd-Dampfers „Deutschland“ zu wahren, welcher am 6. d. M. bei Kentish Knod vor der Themsmündung aufuhr?
2. Wann wird dem Reichstag ein Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung der Secunfälle deutscher Schiffe, vorgelegt werden?
3. Wie kommt es, daß betrachte in einer Entfernung von etwa sechzehn Seemeilen von der englischen Küste sich ereignende Unglücksfälle ausschließlich von den englischen Behörden untersucht werden?

Der Interpellant ergeht sich zunächst in Lobpreisungen des Norddeutschen Lloyd und seiner Kapitäne. Er will, daß bei Schifferläden, wie der oben angeführte, die Untersuchung des Thatbestandes nicht lediglich von den englischen Gerichten geführt, sondern Vertreter der deutschen Interessen zugezogen werden. Auf den Unglücksfall selbst eingehend bemerkt Interpellant, daß das Schiff 30 Stunden ohne jede Hülfsleistung von der Küste geblieben sei, obwohl man dort die abgegebenen Signale recht wohl bemerkt habe. Es sei indessen ein Rettungsboot in Kentish Knod nicht vorhanden gewesen und man habe sich ohne ein solches nicht auf die See gewagt. Redner behauptet, der Bundesrath habe sich, ohne Zustimmung des Reichstages, der Zuständigkeit in solchen Fällen zu Gunsten Englands begeben. — Ein Bundescommissar bestreitet dies; zwar habe man den englischen Behörden die erste Untersuchung solcher Fälle, wie der jetzt besprochene überlassen, nicht aber die endgültige Erledigung der Sache und so sei denn auch schon ein deutscher Secoffizier an Ort und Stelle abgegangen. Englische Zuständigkeit bestreite nur bis zu drei Meilen von der Küste, dies sei ausdrücklich bei den diesbezüglichen Verhandlungen festgestellt worden. — Abg. Noke bemerkt die Strandung des „Deutschland“ zur Entfestigung seiner nationalen Gefühle. Er spricht von dem nationalen Stolz der deutschen Nation, welcher angeblich durch die Maßregeln der Regierung verletzt ist, bezweifelt die Unparteilichkeit der englischen Richter, weil sie sich von einer gewissen Voreingenommenheit gegen die deutschen Seeleute nicht frei machen könnten, da die letzteren den englischen allenfalls vorgezogen würden.

Der Fortschrittler Dr. Zimmermann spricht sich sehr verständlich und objectiv über die Sache aus. Es seien Leichen an die englische Küste getrieben worden und damit die Untersuchung englischerseits vollkommen gerechtfertigt. Damit ist die Interpellation erledigt. Hierauf folgt die zweite Lesung des Muster-Schuggesetzes.

### Sitzung des 14. Dezember.

Die Sitzung beginnt 11 $\frac{1}{2}$  Uhr. Vor Eintritt in die Tagesordnung erteilt der Präsident, welcher nun Zeit gehabt hat, sich den Fall zu überlegen, dem Abg. Stumm das Wort (in der

bekannten Affaire des entfernten Versuchs eines entfernten und unblutigen Duells). Herr Stumm sagt, er habe Recht gehabt, dem Abg. Bamberger Inkonsequenz und Widerspruch mit früherer Haltung vorzuwerfen; und Herr Bamberger, der natürlich ebenfalls das Wort erhielt, bestreitet, daß Herr Stumm Recht gehabt. Nun: Welcher Recht hat, weiß ich nicht, doch es will mich schier bedanken, daß die Herren Stumm und Bamberger — sich nicht schiefen werden, nicht einmal mit Antimonfugeln.

Nach dieser Episode tritt das Haus in die zweite Verathung der nicht in die Justizcommission verwiesenen Paragraphen der Strafgesetznovelle, zunächst der Nummern 4 und 5 des Artikel I, welche die strafrechtliche Verfolgung von Ausländern oder im Auslande lebenden Deutschen behandelt (darunter der famose Duchesne-Paragraph).

Fürst Bismarck sprach zweimal, ziemlich erregt, für sein Opus; ebenso der Herr Justizminister Leonhardt. Beide waren nicht glücklich; Letzterer hatte das Pech, daß ihm von dem Abg. Ebertz, unter dem Gelächter des Hauses seine vor 19 Jahren veröffentlichten Kommentare zum hannoverschen Strafgesetzbuch, das, was er heute vertritt, als allen Rechtsgrundlagen zuwiderlaufend, energisch belämpft hat.

Der betreffende Passus findet sich S. 68 des „Kommentar über das Criminal-Gesetzbuch für Hannover“. Von Dr. Adolph Leonhardt. Hannover 1846“ und lautet: „Was dagegen die von Ausländern im Auslande verübten Verbrechen betrifft, so mangelte es an jedem Rechtsgrunde, diese dem Strafrechte des inländischen Staats zu unterwerfen, selbst wenn sie gegen diesen oder seine Unterthanen gerichtet ist.“ Hier mag die Handlung als eine feindselige erscheinen und Rechte des verletzten Staates begründen, als eine Uebertretung des inländischen Strafgesetzes kann sie nicht aufgefaßt werden und straf der inländische Staat dennoch, so thut er es lediglich jure belli (nach dem Kriegrecht). —

Herr Leonhardt verbesserte seine nicht beneidenswerthe Lage dadurch, daß er mit der ihm eigenen Eleganz erklärte, er habe damals „nur“ Grundsätze entwickelt und sei jetzt auch noch grundsätzlich seiner früheren Meinung. Es half Alles nicht: Der neue Leonhardt war vom alten Leonhardt gründlich „gemacht“.

Mittlerweile war Valentin in Thätigkeit getreten: man sieht ihm an, er betrachtet sich heute als Hauptperson; und mit Recht. Wenn wir die französische Sitte nachahmen wollen, um den ereignisvollen Tagen (Journées) einen bezeichnenden Namen zu geben, so müssen wir die heutige Reichstagsitzung St. Valentinstag nennen.

Trotz Bismarck (mit dem Lasler ein kleines Gefecht hatte, durch dessen, dem Reichskanzler nicht günstigen Verlauf, der Abg. Bamberger zu einem Vertrauens-Votum veranlaßt wird), trotz Leonhardt und trotz Valentin wurden die zwei Paragraphen mit großer Mehrheit abgelehnt. Desgleichen der nun zur Debatte stehende § 44 (Verschärfung der Strafe für versuchtes Verbrechen). § 55, der in der Regierungsvorlage, wie folgt, lautet: „Wer bei Begehung der Handlung das 12. Jahr nicht vollendet hat, kann wegen desselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen, insbesondere kann von den Polizei- und Vormundschaftsbehörden die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden.“ — wird in nachstehender Fassung angenommen: „Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen desselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt worden ist.“ (Antrag Strudmann, Bähr u. Gen.)

Zu einer längeren Debatte führt § 68 der Vorlage: „Jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Die Unterbrechung findet nur rückwirklich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.“ Die zwei gesperrt gedruckten Worte: „Staatsanwalt oder“ sind dem jetzt gültigen Gesetzesparagraphen eingefügt. In welchem Maße sie die Machtvollkommenheit der Staatsanwälte ausdehnen, begreift sich auf den ersten Blick. Bei allen politischen Vergehen z. B. kann der Staatsanwalt nach dieser Fassung die Verjährung einfach unmöglich machen.

Der Paragraph wird mit großer Majorität abgelehnt. — Dagegen wird angenommen § 70, betr. Verjährung (ziemlich harmlos). Der Reichstag tritt nun in die Debatte über drei der hösartigsten „politischen“ Paragraphen, 85, 110 und 111, ein, aber vielmehr nicht in die Debatte, denn Valentin ist in der Arbeit, und nach einer Verteidigungsrede des Herrn Leonhardt mit einigen Bemerkungen des (conservativen) Abgeordneten Maljahn, wird Schluß angenommen und es den Socialisten, in deren Namen sich Liebknecht zum Wort gemeldet hatte, unmöglich gemacht, ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen. Dieser neue Valentinstreich wird zur Folge haben, daß der seit längerer Zeit von den socialistischen Abgeordneten vorbereitete Antrag gegen den Mißbrauch der Schlußparagrafen die, bisher vorenthaltenen, Unterschriften bekommt und vor

\*) Wächter Zeitsch., Bd. 1, S. 61; Wittermaier zu Feuerbach § 31 ff.; besonders Heffter, Archiv f. Kr.-Recht v. S. 4834, Abthlg. 23.



das Haus gelangt. Die §§ 85, 110 und 111 haben den nämlichen Gehalt des „Anreizens“, und daß es strafbar ist, eine verbotene Handlung, als erlaubt oder verdienstlich darzustellen. Nach der monströsen Rechtsanschauung, welche diesen Paragraphen zu Grunde liegt, sind sämtliche Geschichtsbücher, die Bibel eingeschlossen, und ein großer Theil unserer berühmtesten Literaturwerke gesetzlich strafbar, und müßten sämtliche Lehrer, Geschichtsprofessoren, Schauspieler, von Zeitungsschreibern gar nicht zu reden, als Staatsverbrecher eingesperrt werden.

Bei § 95, der von Majestätsbeleidigungen handelt, wird Bebel gevalentint, der Paragraph selbst angenommen. Er lautet:

„Wer den Kaiser, seinen Landesherren oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaat dessen Landesherren beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.“ Die drei gesperrten Worte „von gleicher Dauer“ sind Zusatz; der Rest ist der unveränderte alte Paragraph.

§ 103, welcher verlangt, daß die Beleidigung eines Landesherren oder Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörigen Staats mit Gefängniß oder Festung von 1 Monat bis zu 2 Jahren wegen Majestätsbeleidigung bestraft werden soll, unterscheidet sich von dem jetzt als Gesetz bestehenden § 103, daß nach letzterem in dem betreffenden Staat noch veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und soll die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eintreten. Der große Unterschied liegt auf der Hand.

Die Majorität, welche über ihre eigene Kühnheit bei Ablehnung verschiedener Paragraphen erschrocken sein mochte, konnte sich bei § 103 weder zur Annahme, noch zur Ablehnung entschließen. Sie half sich aus der Verlegenheit, indem sie den § 103 in die Commission verwies.

§ 113 verlangt in der neuen Fassung, daß, wenn ein Beamter, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen des Gerichts berufen ist, oder in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand findet, oder wenn ein solcher Beamter während seiner rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angegriffen wird, der Thäter mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu zwei Jahren bestraft werden soll.

Der alte Paragraph drohte einfach Gefängniß an, es konnte also auch auf 1 Tag erkannt werden, oder auf Geldstrafe bis zu 500 Thalern.

Die Regierungen, einsehend, daß dieser Paragraph in seiner jetzigen Fassung schwerlich Aussicht auf Annahme habe, erklärten durch den Mund ihrer Kommissare, wie durch Bismarck selbst, daß sie auch mit einer Abschlagszahlung zufrieden wären, die darin bestünde, wenn die Geldstrafen fielen.

Die Abgeordneten Reichensperger (Olpe), Stauffenberg und Frankenberg erklärten sich gegen die Regierungsvorlage und für Beibehaltung des jetzigen Paragraphen.

Dr. Gerhardt beantragt, daß im Falle von mildernden Umständen auch unter 14 Tage oder auf bloße Geldbuße soll erkannt werden können. Mit diesem Antrag erklärte sich die Regierung einverstanden.

Abg. Rotteler: Man habe gesagt, die Exekutiv-Beamten hätten jetzt nicht genug Macht, seien in deren Ausübung nicht hinlänglich geschützt. Genau das Gegenteil sei der Fall. Die Erfahrungen, welche die social-demokratische Partei gemacht, beweisen, daß die Exekutivbeamten eher ein zu großes Bewußtsein ihrer Macht haben und sehr geneigt seien, über ihre Machtbefugniß hinauszugehen. Sie fühlten sich dabei geschützt von oben, und die Folge sei, daß das Vereins- und Versammlungsgesetz in Deutschland thatsächlich nicht mehr existire. Der Herr Reichskanzler habe neulich des Respekts erwähnt, den der englische Policeman seitens des Publikums genieße, während der deutsche Polizeibeamte meistens das Publikum gegen sich habe; er, Redner, gebe das Faktum zu — was sei aber der Grund? Einfach, daß der englische Policeman kein politischer Beamter, sondern ein reiner Verwaltungsbeamter sei. Bei der Kritik der Unabhängigkeit des Richterstandes wird der Redner seitens des Abgeordneten Bähr unterbrochen, weist auf den Leipziger Hochverrathprozess hin und wird dafür vom Präsidenten „zur Sache“ gerufen. Er berichtet dann Fälle von Polizeimißbräuchen, welche der Majorität sehr unangenehm sind und ihr heftige Schlußrufe entlocken, vor. Der Lärm wird zuletzt so groß, daß nur die dem Redner zunächst Sitzenden ihn, trotzdem er sehr laut sprach, verstehen konnten. So achtet der Reichstag die Redefreiheit. Der Herr Reichskanzler drehte Rotteler, so lange derselbe redete — er sprach vom Platz — recht augenfällig die Rückseite seiner staatsmännischen Persönlichkeit zu.

Bei der Abstimmung über § 113 mußte zum „Hammelsprung“ geschritten werden. Derselbe ergab 144 Stimmen für, 137 gegen den § 113 in folgender, von Stenglein und Genossen amendirten Fassung:

„Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.“

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu tausend Mark ein.“

„Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.“

Die gesperrten Worte sind von Stenglein und Genossen eingefügt. Auch die §§ 114 und 117 gehen in der von Stenglein und Genossen amendirten Fassung, wie folgt, durch:

§ 114. „Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.“

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.“

Und § 117. „Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.“

„In der Widerstand oder d. Angriff unter Drohung mit Schießgewehren, Ketten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.“

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängniß bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängniß nicht unter einem Monate ein.“

Die gesperrten Worte sind die Zusätze des Amendements.

## Gesetz

betreffend

die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung.

Nach den Beschläffen der Kommission.

Artikel 1.

An die Stelle des § 141 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 141.

Durch Ortsstatut (§ 142) kann die Bildung von Hilfsklassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenseitigkeit vom zur Unterstützung von Gesellen, Gehälfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Klassen nach Anhörung der Beteiligten zu regeln und die Verwaltung der Klassen sicher zu stellen.

§ 141a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehälfen und Fabrikarbeitern, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Beteiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Klasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hilfsklasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Beteiligung an einer anderen eingeschriebenen Hilfsklasse auf Gegenseitigkeit nachweisen.

Wer der Pflicht zur Beteiligung nicht genügt, kann von der Klasse für alle Zahlungen, welche bei rechtmäßigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§§ 141aa.)

Die in einigen Bundesstaaten bestehende landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehälfen und Fabrikarbeiter, besondere regelmäßige Krankenkassenbeiträge an die Gemeinden oder Krankenanstalten zu entrichten, wird für diejenigen Gesellen, Gehälfen und Fabrikarbeiter aufgehoben, welche einer eingeschriebenen Hilfsklasse auf Gegenseitigkeit (§ 141 und § 141a.) angehören.

§ 141b.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden,

1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hilfsklasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, so weit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden.
2. daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten.
3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hilfsklasse verpflichteten Arbeiter für diese Klasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Klasse für alle Zahlungen, welche bei rechtmäßigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 141c.

Unverändert.

§ 141d.

Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hilfsklassen auf Gegenseitigkeit anordnen und Gesellen, Gehälfen, sowie Fabrikarbeiter zur Beteiligung an diesen Klassen verpflichten.

§ 141e.

Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141d. unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Bräuen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfsklassen und zur Beteiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrik-Inhabern (§ 141b. Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfsklassen beihilfig sind, finden die Bestimmungen der §§ 141 bis 141d. keine Anwendung.

Artikel 2.

Hilfsklassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gemerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Centralbehörde den eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenseitigkeit im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter und Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§ 141a. und 141b. bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hilfsklassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gemerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Bestimmung oder landesbehördlicher Genehmigung im Besitze der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung von der Verpflichtung einer Hilfsklasse beizutreten (§ 141a.), den eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenseitigkeit gleichgeachtet.

Hat eine dieser Hilfsklassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfsklasse auf Gegenseitigkeit nicht bewirkt, so geht sie der hier bezeichneten Rechte verlustig.

Urkundlich in.

Gegeben in.

## Gesetz

über

die eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenseitigkeit.

§ 1.

Klassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hilfsklasse auf Gegenseitigkeit unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§ 2.

Die Klasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfsklassen verschieden ist und die zutreffende Bezeichnung: „eingeschriebene Hilfsklasse auf Gegenseitigkeit“ enthält.

§ 3.

Das Statut der Klasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Klasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in dem-

\*) Die gesperrten Worte und eingezogenen Absätze bedeuten Abänderungen der Regierungsvorlage.

selben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;

6. über die Zusammenkunft und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;

7. über die Abänderung des Statuts;

8. über die Verwendung des Kassenvormögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Klasse;

9. über die Kustellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zumiderlaufende Bestimmung enthalten.

§ 4.

Das Statut ist der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Klasse ihren Sitz nimmt, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Zulassung der Klasse zu entscheiden. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung verweigert, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Verweigerung steht der Rekurs zu; wegen des Befahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. Eine Hilfsklasse, welche Befugnis Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwerben, in deren Bezirk die Hauptklasse ihren Sitz hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat den Namen der zugelassenen Hilfsklassen in ein Register einzutragen.

§ 5.

Die Klasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Klasse haften den Kassengläubigern nur das Vermögen der Klasse.

Der ordentliche Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Klasse ihren Sitz hat.

§ 6.

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder eine Erklärung vor dem Vorstande erforderlich.

Den Mitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterstützungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§ 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Klasse beginnt für sämtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Für die erste Woche nach dem Beginne der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützungen in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig, mit Ausnahme solcher Krankheiten, welche sich ein Mitglied durch grobe Verschuldung zugezogen hat.

§ 8.

Die Mitglieder sind der Klasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§ 9.

Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Pfändung sein.

§ 11.

Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützten, Berechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Errichtung der Klasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der örtlichen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagelohnes im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Dritteln desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

§ 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das Fünffache des gesetzlichen Mindestbetrages (§ 11) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder kann ferner eine Beihilfe gewährt werden, welche das Zehnfache der möglichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§ 13.

Zu anderen Zwecken, als den in den §§ 11 und 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Klasse erfolgen.

§ 14.

Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Klassen in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 11) kann die genannte Behörde für diese Klassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungabschluss des letzten Jahres die Einnahmen der Klasse zu den statutenmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Nachträgliche Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Klassen unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Klasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt.

Jedoch können wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine Mitglieder, welche einer Klasse drei Jahre angehört haben, nicht mehr aus dieser Klasse ausgeschlossen werden.

§ 16.

Die Klasse muß einen von der Generalversammlung ge-



wählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstand unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Veränderung ist der Gemeindebehörde, in der die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Veränderung dritten Personen nur dann entgegengekehrt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei den das Hypothekensachen betreffenden und allen sonstigen Geschäften, welche beglaubigte Akte erfordern, genügt das Zeugnis der Gemeindebehörde, daß die darin bezeichneten Personen als die Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

Die Befugnis des Vorstandes, die Kasse nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstände abgeschlossenen Geschäfte, wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

Dem Vorstände kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuss zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuss wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Änderungen des Statuts bedürfen, mit der durch § 14 gegebenen Maßgabe, ihre Zustimmung.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Delegirten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Delegirten muß jedoch mindestens dreißig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Daß Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzusetzen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

Generalversammlungen können nur innerhalb des deutschen Reiches an einem Orte abgehalten werden, in welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Beratung anzugeben.

Wird von dem Ausschuss oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

Für diejenigen Kassen, in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. so lange die Zahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuss die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen;
2. so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder das Statut vorgeschriebene Beschlußfassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Berausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwalten.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparcassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht theilhaftig ist, abschätzen zu lassen und das Ergebnis nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntniznahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Rangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den geschätzten Mindestbetrag oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beiträge und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabluß der Aufsichtsbehörde einzufenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausschreiben der zur Theilnahme an einer Kasse gesetzlich verpflichteten Mitglieder anzuzeigen.

Kassen, in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

Die Schließung einer Kasse erfolgt auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde oder des vierten Theiles der Mitglieder durch Urtheil des Gerichtes, bei welchem die Kasse ihren ordentlichen Wohnsitz hat:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einschuldung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht freiwilliger Beiträge im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einer geschwiedrigen Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung erteilt hat;
4. wenn im Falle des § 24 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessenen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist.

Das Gericht kann während des Verfahrens auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde ermächtigen, die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses zu entlassen und die Obliegenheiten derselben durch von ihr ernannte Personen wahrzunehmen; in gleicher Weise kann dasselbe anordnen, daß neue Mitglieder nicht aufgenommen werden dürfen.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, über wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterhaltungsverpflichtungen zu verwenden.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung verweigert werden.

Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen. Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 21 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch § 25 begründeten Pflichten durch Ordnungsgeld bis zu einhundert Mark anhalten.

Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbands behufs gegenseitiger Hülfsleistung kann unter der Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statutes erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der beteiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der beteiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des § 31 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des § 32 Anwendung.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsetzung der im § 26, Abs. 1, bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Landesherrliche Bestimmungen, durch welche Hülfskassen auf Gegenseitigkeit nur mit Genehmigung einer Staatsbehörde errichtet werden dürfen, werden hinsichtlich solcher Krankenkassen, deren Unterhaltungen nicht über die durch § 12 bestimmten Grenzen hinausgehen, aufgehoben.

## Politische Uebersicht.

Berlin, 16. Dezember.

Mit dem Todschweigen geht es nicht mehr, mitteiliges Aufschreien und hochnagige Verachtung haben auch Nichts gefruchtet, und so fängt man denn mit Lamentationen an. Man höre nur das Winseln der „R. Zt.“, das in allen liberalen Blättern seinen Nachhall gefunden hat: „Angesichts der großen Zahl wichtiger Tagesfragen von unmittelbarer aktueller Bedeutung ist die öffentliche Aufmerksamkeit von der socialdemokratischen Agitation seit einiger Zeit in größerem Maße abgelenkt worden, als für die auf dem Spiele stehenden Interessen zuträglich ist. Die unangenehmen Ueberraschungen, welche den Verteidigern der bestehenden Gesellschaftsordnung im Laufe dieses Jahres durch die Vorgänge bei einzelnen Erbschaften zum Reichstage bereitet sind, würden (warum nicht „werden?“) Am. d. (Neb.) sich ohne allen Zweifel bei den nächsten allgemeinen Wahlen in ganz anderem Umfange wiederholen, wenn die anti-socialistischen Parteien den Anstrengungen der Gegner in der Bearbeitung der Wählererschaft nicht ihrerseits mit der Anspannung aller Kräfte entgegengetreten. Vor Allem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Organisation der socialistischen Elemente in Deutschland seit den letzten allgemeinen Wahlen ungleich kräftiger (also doch!) geworden ist. Die einheitliche Leitung, welche durch die Verschmelzung der Lassalleaner und der Eisenacher erreicht wurde, hat sich, so viel der Außenstehende beurtheilen kann, trotz der zahlreichen Rivalitäten vollkommen bewährt; die Häupter der beiden Richtungen sind im Reichstage zu einer förmlichen Fraction zusammengetreten und handeln überall mit einheitlichem Willen. Für die nächsten Wahlen, obschon dieselben voraussichtlich erst im Januar 1877 stattfinden werden, ist der Feldzugsplan bereits entworfen; in den Blättern der Partei werden schon die Termine für den Beginn der Agitation bekannt gemacht. Und im Zusammenhange mit der zürigen Organisationsfähigkeit fällt doppelt schwer die außerordentliche Entwidlung der socialistischen Presse in's Gewicht.“

Vor einiger Zeit fand sich im „Neuen Socialdemokrat“ eine Zusammenstellung, nach welcher die in Deutschland erscheinenden socialistischen Blätter sich auf 26 belaufen. Zu dieser beträchtlichen Zahl sollen, wie es heißt, am 1. Januar vier neue politische Organe hinzu kommen. Außerdem wird von dem gleichen Termine an neben den bereits bestehenden kleineren Unternehmungen ähnlicher Art von der Leipziger Genossenschaftsdruckerei ein belletristisches Blatt in großem Stile unter dem Titel „Die neue Welt“ herausgegeben werden. In Form von Romanen, Novellen, Gedichten, volksthümlich-wissenschaftlichen Abhandlungen Skizzen u. s. w. soll dies Blatt dem Volke die „Neue Welt“ der Ideen erschließen, aus der die neue Welt der That und der Wirklichkeit hervorgehen wird. — Neben dieser vielverzweigten Prethätigkeit wird die mündliche Agitation in Volksversammlungen mehr als je gepflegt. Früher soll es vorgekommen sein, daß man freche Wurschen von guter Lunge, aber ohne jegliche Vorbildung mit auswendig gelernten Vorträgen in die Provinz sandte; heute soll in Berlin eine förmliche Akademie bestehen, in welcher junge, intelligente Leute durch die Führer „wissenschaftlich“ hieb- und fattelst gemacht werden. — Aus alle dem erhellet zum mindesten so viel, daß das Gift der socialistischen Theorien unserem Volke durch immer zahlreichere Kanäle und immer verführerische Formen zugeführt wird. Die liberalen Parteien können nicht dringend genug ermahnt werden, diese

Thatsache bei Zeiten und mit dem ganzen von ihr gebotenen Ernst zu beachten.“

Da haben wir weiter Nichts hinzuzufügen, als unseren freundlichsten Dank für diese unfeindliche Empfehlung!

Unsere braven **Katheder-Socialisten** haben entschiedenes Bed! Nicht nur, daß man in Deutschland von ihnen nirgends etwas halten will, auch in Frankreich haben sie gelegentlich eines Diners bei dem italienischen Unterhändler des Handelsvertrages, Herrn Luzzati, seitens dieses Herrn ein äußerst scharfes Dementi erhalten. Die Deutschen erinnern an die Fledermäuse, von denen die Fabel erzählt, daß sie in einem Kriege zwischen den Thieren und den Vögeln es beiden Seiten recht zu machen suchten und hinterher nach Beendigung des Krieges, zum Lohne für ihre zweideutige Thätigkeit, in die Mitte zwischen Licht und Dunkel, Erde und Nicht, freud- und hallos, zerstückelt und verachtet, vielleicht theilweise bemitleidet — verurtheilt wurden.

Unsere deutschen Musesöhne vertreten die sogenannte **deutsche Bildung** in einer eigenthümlichen Weise. So wird der „Germania“ aus Wien unterm 11. Dezember geschrieben: „Professor Willroth hat vor einiger Zeit eine Broschüre herausgegeben, in welcher über die große Zahl jüdischer Studenten an der Wiener medicinischen Fakultät gerade nicht in schmeichelfaßter Weise abgeurtheilt wird. Seit der Veröffentlichung dieser „kultur-historischen“ Studien des Herrn Professors theilten sich die Studenten förmlich in zwei Lager, in Juden und Nichtjuden. Scandaliscenen wurden schon längst erwartet, jedoch gelang es noch immer durch Herbeiziehung von Studenten der übrigen Fakultäten den Nichtjuden die Majorität im Hörsaal zu verschaffen. Gestern scheinen die Juden in der Mehrzahl gewesen zu sein. Sie benutzten die Gelegenheit und begründeten Professor Willroth bei seinem Eintritte in den Hörsaal mit Zischen, Schreien, Vereat-Rufen. Die Nichtjuden versuchten den Lärm mit Beifallsklatschen zu übertönen — jetzt ging der Scandal erst recht los. Rufe: „Juden hinaus!“ ertönten, die Kräfte mischten sich in die Menge und es gab eine ganz artige Prügelei. Erst nachdem die Juden aus dem Saal hinausgeprügelt worden waren, konnte Professor Willroth seinen Vortrag beginnen.“

Solche Vorgänge bedürfen keines Kommentars! Es ist übrigens gut, daß die Wiener Polizei diesem Treiben ruhig zusieht, die Arbeiter wissen dann am besten, wie gerecht man im Donauraum die Justiz übt.

Die Verurtheilungen von ehemaligen **Communkämpfern** vor dem Pariser Justizpolizeigericht haben noch immer kein Ende erreicht. Vorige Woche ist wieder einer dieser Unglücklichen, Namens Ernst Réjean, zu zehnjähriger Zwangsarbeit verurtheilt worden.

Der Bruder des russischen Kaisers, Großfürst Nicolaus, ist auf vier Monate nach dem Kaukasus verbannt worden. Der Grund dieser Maßregel sind die kolossalen Schulden dieses edlen Prinzen. Desgleichen ist eine Tänzerin, die eine bedeutende Rolle in dem „noblen“ Leben des Prinzen gespielt hat, verhaftet worden. Eine neue Steuer dürfte also für Rußland in den nächsten Zeiten nicht zu den Unmöglichkeiten gehören.

Die **socialistische Bewegung** in Rußland nimmt, wie überall, einen erfreulichen Aufschwung, und da sie dort dem krafftesten Absolutismus entgegensteht, da also dort keine liberalisirende Hämmlingspartei durch phrasenhafte Halbheiten ihr den Weg verstellt und die schwankenden Geister und furchtsamen Charaktere im Schach hält, so läßt sich von ihr vielleicht eher als anderwärts der Uebergang von der Theorie in die Praxis, aus dem Gedanken in die Wirklichkeit erwarten. Die Extreme berühren sich; das ist eine alte Erfahrung, und möglicherweise wird aus dem Lande der Knute ohne „konstitutionelle“ Vermittelung sofort ein Land des Socialismus. Das Beispiel unserer Konstitutionalismus ist für unsere Ofinachbaren jedenfalls nicht verlockend. Qui vivra verri (wer leben wird, wird's sehen.)

Der socialdemokratische Arbeiterverein zu Altona ist in Folge öffentlicher Debatten, die über Organisationsfragen in Versammlungen stattgefunden haben, und aus welchen der überwachende Beamte Verbindungen konstatirte, von der Polizeibehörde angeklagt, mit anderen Vereinen gleicher Bestrebungen in Verbindung zu stehen und war heute, am 13. d. M., Termin; das Urtheil lautete für die vier Vorstandsmitglieder auf 60 Rm. event. 14 Tage Haft und Schließung des Vereins.

In ihrer letzten Sonntagsnummer bringt die „Kreuz-Zeitung“ folgende Notiz, die uns selbst bei diesem Blatte befreundet hat.

Das Summen der Bienen an Weihnachten. Philipp Dieh, Bienenzüchter in Humpach (Elsah), bringt nochmals den Lesern und Bienenzüchtern Folgendes zur Kenntniz: das Summen der Bienen an Weihnachten, nämlich in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember, betreffend. Da Elliche über ihn spottet und er doch mehr als hundert schriftliche und mündliche Zeugnisse hat, welche diese Thatsache bestätigen, so bittet er nochmals, an nächster Christnacht auf das Treiben dieser Thierchen Licht zu geben und ihm dann das Resultat schriftlich oder mündlich mitzutheilen. Selbst der große Bienenzüchter Herr Rothe aus Reichenau in Schlesien bestätigt diese Thatsache. Herr Dieh will mit diesem sagen, daß das Summen der Bienen zum Lobe des erschienenen Sohnes Gottes geschehe und daß es die Ungläubigen zum Nachdenken bringen möchte, obschon es Menschen giebt, die das Alles nicht glauben und darüber spotten. Humpach bei Sulz unterm Wald (Elsah), den 8. D. 1875. Philipp Dieh.

Wenn ein Dieh oder Kunz das Summen der Bienen zu Weihnachten nicht anders zu erklären vermag, so läßt sich dies vielleicht mit seiner bijotten Erziehung, die in dem Menschen Alles Denken ersäuft, entschuldigen, wenn aber eine größere Berliner Zeitung sich derartig vergißt, daß sie solche Ansichten abdruckt und somit größeren Kreisen übergiebt, so ist dies etwas „starker Tabak“. Die „Kreuzzeitung“ zeteret häufig über volkvergiftende Kolportage-Romane; es wäre jedoch besser, wenn sie dies vor der Hand berufenen Leuten überließe und ihre Spalten nicht mit Artikeln füllte, die offenbar eine Verhöhnung des gesunden Menschenverstandes sind.

Wer ist nun der kränkere von den beiden „kranken Männern“, der Sultan oder der Paps? Beide setzen mit ihren Verlegenheiten die europäischen „Kultur“-Staaten in Bewegung, beide durch ihr ungeschwächtes Non possumus, zu deutsh: Wir können nicht! Der Paps nämlich glaubt nicht Verstand annehmen zu können, jedenfalls der richtigste Theil seines Glaubens, und der Sultan kann nicht — seine Schulden bezahlen. Unsere Leser vergehen uns daher folgende Mittelverse:

Der Paps versteht nicht mehr die Welt,  
Dem Sultan fehlt es stets an Geld.



**„Eigentum ist Diebstahl!“** — Wie oft ist nicht dieses Broudhon'sche Wort uns vorgeworfen worden, freilich meist mit Vorurtheil und Unverstand! Nun ist unserserseits bereits längst nachgewiesen, daß erst durch Verwirklichung der socialistischen Prinzipien ein wahres „Eigentum“ geschaffen werden wird; aber gegenüber der freundlichen Annahme der Bourgeoisie, daß unsere Begriffe über „Mein und Dein“ äußerst zweifelhafter Natur seien und zwar bereits unter unseren heutigen Eigentumsverhältnissen, konstatieren wir mit Vergnügen die Thatsache, daß in Dänemark seit dem Einbringen des Socialismus in breitere Volksschichten die Vergehen gegen das „Eigentum“ bedeutend abgenommen haben, daß dagegen die Betrügerei und der Schwindel in höheren Kreisen (daher die Bezeichnung: „höherer Schwindel“) sich in erschreckendem Wachsthum befinden.

\* Jüngst ist in Köln zur Kaiserglocke der zwölfte Klöppel eingetroffen; trotzdem ist aber doch noch kein regelrechtes Anschlagen erzielt worden. Außerdem soll der Anschlag nicht immer gleich stark sein. Wie wär's, wenn man eine Dampfmaschine zum Läuten aufstellte?

## Innere Parteianglegenheiten.

### Zur Beachtung für die Altonaer Parteigenossen.

Nach Rücksprache mit Carlson, welcher den Posten als erster Agent Umstände halber nicht annehmen konnte, ist als solcher Gundelach (Friedrichsbadstr. 84 II.) ernannt, und wird Carlson die Geschäfte des zweiten Agenten führen.

Hamburg, 14. Dezember 1875.

Mit social-demokratischem Gruß

J. A.  
J. Auer. C. Derossi.  
Pferdemarkt 37.

**Gilburg, 6. Dez. (Volkerversammlung.)** Am 29. Nov. fand im „Gasthof zum Bergkeller“ eine sehr zahlreich besuchte Volkerversammlung statt, in welcher Herr A. Sandmann aus Dessau einen oft von Beifall begleiteten Vortrag über die Brausteuer hielt und wurde darauf von der Versammlung folgende Resolution einstimmig angenommen: Die Volkerversammlung protestirt gegen die Erhöhung der Biersteuer, sowie gegen jede Steuer auf die Lebensbedürfnisse des Volks und ersucht den hohen Reichstag, jedes dieser Steuerprojekte zurückzuweisen. — Mögen sich die Arbeiter und Kleinbürger immer so zahlreich an den Versammlungen betheiligen, wie hier, und zeigen, daß sie ihre traurige Lage erkannt haben und gewillt sind, dieselbe auf dem Wege der Befreiung zu verbessern. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß am ersten Weihnachtstag die Gelder für das erste Quartal 1876 für den „Neuen Social-Demokrat“ und „Volkstaat“ durch die Zeitungs-Kommission eingeholt werden.

**Harburg, 8. Dez. (Bericht.)** Allen Parteigenossen zur Nachricht, daß am 1. d. M. Parteigenosse Androw von den zahlreich erschienenen Parteifreunden mit der rothen Fahne zu Grabe geleitet ist. Derselbe war der älteste Kämpfer unserer Sache hier am Orte und steht bei Allen in gutem Andenken. Ein Parteigenosse hielt die Leichenrede und gab die Anweisungen für das Begräbnis, die Ruhe auszufüllen und treu, wie der Verblichene, zur Fahne zu stehen. — Kurz sei noch erwähnt, daß am 4. d. M. eine zahlreich besuchte Volkerversammlung stattfand, in der Herr R. Böhre aus Berlin über die Tagesordnung: Fürst Bismarck und die Biersteuer, unter großem Beifall der Anwesenden referirte. Eine Resolution gegen die Biersteuer wurde einstimmig angenommen. Mit Gruß  
Fr. Seip.

**Minden, 6. Dez. (Volkerversammlung.)** In der Volkerversammlung am 1. November wurde folgende Resolution einstimmig angenommen und beschlossen, selbige dem Reichstage zu übermitteln: „In Erwägung, daß das indirecte Steuersystem derartig ist, daß niemals eine gleichmäßige Besteuerung der bemittelten und unbemittelten Klassen stattfinden kann, erklärt sich die heutige Volkerversammlung in Minden entschieden gegen die Erhöhung der Biersteuer.“  
Das beauftragte Bureau:  
L. Domeier. Langhans. Siepert.

**Berlin, 14. Dezember.** (An die Malergehilfen Deutschlands.) Kollegen allerorts! Durch den im August dieses Jahres von Berlin erfolgten Aufruf sind die unterzeichneten drei Städte zu einer Vereinigung zusammengetreten, welche den Zweck hat, die Malergehilfen Deutschlands zu centralisiren. Die Macht der Centralisation ist auf jedem Gebiete anerkannt; auch wir unterzeichneten Vertreter von ca. achthundert Malergehilfen, sehen nur in der Centralisation der Berufsgegenstände einer ganzen Nation das beste Mittel, unsere materielle wie geistige Wohlfahrt zu erlangen resp. zu schützen. Wir treten jetzt

am Schlusse dieses Jahres, welches uns abermals neue Lasten und Entbehrungen auferlegt hat, vor Euch hin und rufen Euch zu: „Wachet endlich auf aus dem Schlafe, der Euch umnachtet, zu neuem Leben und neuer Thatkraft; bedenkt, was Ihr Euch selbst, als Menschen, was Ihr Eurer Familie schuldig seid. Seht am fernen Horizonte die Morgenröthe einer schönen, besseren Zeit; aber sie kommt nicht von selbst, wir müssen sie mühsam erringen. Dann wird der Arbeit ihr Recht werden. Deshalb eilet, daß wir dies Ziel erreichen; berufe sich nicht Einer auf den Andern, welcher zurückbleibt. Alle für Einen, Einer für Alle! Wollt Ihr im Stand verkommen? Wollt Ihr Anspruch auf Achtung, nun, so beweiset es dadurch, daß Ihr Euch Alle wie ein Mann verbindet. Vereint sind wir Alles, vereint ist Nichts! Wir Unterzeichneten haben uns die Hände gereicht zu gemeinsamem Streben für Euer Aller Interesse. Schließt Euch uns an! Wann an Wann werden wir einen Wall bilden gegen die Einwirkungen der Zeit sowohl, als wir auch stark genug sein werden, jeden Angriff auf unsere Ehre, Leben und Gesundheit, mit Nachdruck zurückzuweisen. Die Mittel, welche uns zur Verfügung stehen, sind vor allen Dingen, die Organisation der Berufsgegenossen. Darum Kollegen Deutschlands, organisirt Euch, besprecht Eure traurige Lage, wo Ihr zusammenkommt. Die Parteigenossen aller Branchen werden Euch gerne unterstützen. Es ist ferner durchaus notwendig, daß die Adressen bei dem unterzeichneten Vertreter für Berlin eingesandt werden. In weiterer Befolgung unserer Bestrebungen ist für das Frühjahr 1876 ein Kongreß der deutschen Maler in Aussicht genommen; hierzu ist es ebenfalls notwendig, uns über die zu beratenden Punkte brieflich zu verständigen. Ferner erbieten wir uns, im Anfang des nächsten Jahres auf Verlangen persönliche Agitation zu betreiben, um den Kongreß zu einem lebendigen Ganzen zu machen. Also frisch an's Werk.

Mit Brudergruß und Handschlag:

Für Berlin: A. Hürigen, Admiralsstr. 25, 2 Tr.

Für Hamburg: S. J. Levin, Kräte 9.

Für Bremen: W. Auen, Meyerstr. 13.

N.B. Die Parteigenossen aller Branchen werden ersucht, wenn sie mit Malern zusammen kommen, diesen Aufruf vorzulesen. Auch sind die Arbeiterblätter gebeten, für die weiteste Verbreitung Sorge zu tragen.

**Lübeck, 1. Dez. (Tischlerversammlung.)** Die am 18. Nov. im Hildebrand'schen Lokale hier selbst abgehaltene öffentliche Tischlerversammlung, in welcher Herr Weidemann aus Hamburg als Referent anwesend war, wurde durch Herrn Könike eröffnet. Der erste Theil der Tagesordnung lautete: Die Korporationsbewegung und das Gefühl der Arbeitgeber. Der zweite Theil: Die Arbeitszeit der hiesigen Kollegen. Das Bureau wurde gewählt aus H. Könike als ersten, H. Karpe als zweiten Vorsitzenden und H. Karpe als Schriftführer. Herr Weidemann sprach im vollsten Sinne aller Anwesenden. Nachfolgende Resolution, von Herrn Hermann Karpe eingebracht, wurde von der Versammlung einstimmig angenommen: Die heutige öffentliche Versammlung der Tischler Lübecks erklärt, daß der Kampf zwischen Kapital und Arbeit nur dadurch ein Ende finden kann, wenn die heutigen Klassen-gegenseitig abgeschafft werden. Eine Kontrolle über die Arbeiter ist lächerlich, denn in der heutigen freien Konkurrenz, welche das Großkapital geschaffen hat, ist Jeder berechtigt, seine Arbeitskraft selbst zu verwerthen. Aus diesen Gründen erklärt die heutige Versammlung, daß nur den Arbeitern das Recht zusteht, über ihre Arbeitskraft zu verfügen, protestirt also gegen ein Arbeits-Rachweibebureau unter der Aufsicht der Arbeitgeber, weil dieselben nicht berechtigt sind über die freie Willensmeinung der Arbeitnehmer zu bestimmen. Ferner erklärt die Versammlung, daß, wenn die Unregelmäßigkeiten in den von den Arbeitnehmern geschaffenen Arbeits-Rachweibebureau wirklich vorhanden sind, es Pflicht der Arbeitgeber wäre, dafür zu sorgen, daß sämtliche Tischler in den Tischler- (Schreiner-) Verein eintreten, dann werden wie die erlangenen Unregelmäßigkeiten selbst abschaffen.  
H. Karpe, Schriftführer.

**Kottbus, 14. Debr.** (An die Leser und Abonnenten des „Neuen Social-Demokrat.“) Parteigenossen, wiederum sehen wir am Ende eines Quartals und zwar dem letzten in diesem Jahre. Darum fordere ich Euch auf, zum nächsten Jahre von Neuem zu abonniren. Thue ein Jeder seine Pflicht und Schuldigkeit als echter Socialist. Mit social-demokratischem Gruß  
F. Leichert.

An die Arbeiter des neunten Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises.

Arbeiter! Parteigenossen!  
Ein Jahr noch und wir haben wieder einen Hauptschlag in dem Kampfe gegen die gesammte reaktionäre Gewalt des Kapitals zu führen. — Ein Jahr noch und die Reichstagswahlen stehen wieder vor der Thür, da gilt es wieder, unsere Kraft zu erproben. Um nun diese Probe erfolgreich bestehen zu können, ist es notwendig, daß wir uns jetzt rüsten, denn jedenfalls wird es das nächste Mal einen viel härteren Kampf geben, als das vorige Mal, unsere Gegner werden jedenfalls versuchen, den Sieg wieder zu erringen. Angesichts dieses tritt an uns dringend die Mahnung heran, uns bei Zeiten zu dem bevorstehenden Wahlkampf zu rüsten, um den einmal errungenen Sitz im deutschen

Reichstage uns auch ferner zu sichern und da gilt es nun vor allen Dingen Geld aufzubringen, um bei der Wahlagitiation thatkräftig eingreifen zu können.

Zu diesem Zwecke sind in Neustadt Unterzeichnete zu einem Comité zusammen getreten, um durch den ganzen Wahlkreis Verbindungen anzuknüpfen und die Vornahme von Sammlungen für den Central-Wahlfonds des neunten Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises zu veranlassen, wodurch es uns möglich wird, zur Wahl einen ansehnlichen Fonds aufzubringen. Darum ersuchen wir die Arbeiter allerorts, welche bereit sind, in dem obigen Sinne Sammlungen vorzunehmen zu wollen, ihre Adressen an den Mitunterzeichneten Joh. Heinr. Haf, Neustadt in Holst., einzusenden. Gelder sind ebenfalls an diese Adresse zu senden. Die eingegangenen Gelder werden im „Neuen Social-Demokrat“ quittirt.

Arbeiter! Alle werden die Nothwendigkeit der Gründung eines Central-Wahlfonds für unseren Wahlkreis einsehen, da die Bevölkerung aus mehr oder weniger armen Arbeitern besteht und unsere Gegner gewiß Alles aufbieten werden, uns ihre Niederlage bei der letzten Wahl wieder heim zu zahlen.

Arbeiter! An Euch ist es nun, dieses zu verhindern, indem Ihr Alle schon rechtzeitig durch Sammlungen zum Wahlfonds Euch rüset zu dem bevorstehenden Wahlkampf. Unterliegen dürfen wir auf keinen Fall. Unsere Parole sei:

Der Wahlsieg muß unser sein!

Dybere daher ein Jeder nach seinem Vermögen. Bei einigem Opfermuth der Arbeiter wird — muß es uns gelingen, bis zur Wahl einen beträchtlichen Fonds aufzubringen, um bei der Wahl-Agitation thatkräftig für die Wahl unseres Reichstags-Abgeordneten eingreifen zu können.

Neustadt i. S., im Dezember 1875.

Mit social-demokratischem Gruß

Joh. Heinr. Haf, R. Meyer, W. Strider, J. Münch, S. Salzan.

## Zur Beachtung für den dritten Hamburger Wahlkreis.

Angesichts der bald wieder bevorstehenden Wahlen zum deutschen Reichstag erscheint es dringend geboten, nicht unvorbereitet dieselben an uns herantreten zu lassen.

In Folge dessen erlaube ich mir, sämtliche Parteileiter, Agenten, Bevollmächtigte oder sonstige Vertreter unserer Partei, welche im dritten Hamburger Land-Wahlkreise vorhanden sind, zu ersuchen: Sonntag, den 19. December d. J. Vormittags 10 Uhr im Englischen Tivoli, St. Georg-Kirchen-Allee, gegenwärtig zu sein.

Das Nähere wird baselbst mitgetheilt werden. Bergedorf und Geesthacht mögen auf alle Fälle Jemand senden! Auch bitte ich die Parteigenossen des Landgebiets, Vorstehendes in Erinnerung halten zu wollen.  
Mit social-demokratischem Gruß  
A. Hörig.

## Bekanntmachung.

Für Altona sind die Filial-Expeditionen für den „Neuen Social-Demokrat“, „Volkstaat“ und „Hamburg-Altonaer Volksblatt“ dem Herrn A. Carlson, Bürgerstr. 80, übertragen und finden Annoncen nur Aufnahme, wenn von diesem eingesandt.

In voriger Nummer (148) unseres Blattes war diese Bekanntmachung unrichtig, worauf wir hierdurch besonders aufmerksam machen.

Die Expedition des „Neuen Social-Demokrat“.

## Zur Beachtung.

Die Adresse des Secretariats der Socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands ist jetzt

Pferdemarkt 37 III. in Hamburg.  
J. Auer. C. Derossi.

## Briefkasten.

Mehrere Parteigenossen Köhm's. Die Adresse des Herrn Luchtenberg ist: Dülgenstraße bei Wald.  
Bitte Freund Ködiger aus Halle, mir unverzüglich seine Adresse zukommen zu lassen.  
J. Gorre, Coswig i. Anhalt, Dritte Reihe.

## Anzeigen.

**Berlin.**  
**Arbeiterversammlungen:**  
Sonnabend, 18. Dez., Ab. 8 Uhr,  
1) Gradow's Bierhallen, ob. Saal.  
Die Frauen-Emancipation. Vortrag des Herrn Adam. Verschiedenes.  
2) Casselerstr. 57 bei Zoller.  
Weihnachts-Betrachtungen. Vortrag des Herrn Küster. Verschiedenes.  
Montag: 1) Mariannenstr. 31. 2) Landwehrstr. 11.  
Allgemeine Betheiligung nothwendig.  
(F. 29.) A. Heinsch. [3,20]  
Billets zum Sylvester-Fest in allen Versammlungen. Erhöhter Kassenpreis.

**Berlin.** Aufforderung!  
An die Mitglieder des Soc. Arbeiter-Wahlvereins das Ersuchen, ihre Beiträge für das laufende Jahr vor Ablauf desselben zu entrichten und keine Rückstände in das neue Jahr hinüber zu nehmen. In allen öffentlichen Versammlungen werden Beiträge entgegengenommen.  
Die Kassirer des Vereins: [2,00]  
(F. 29.) B. Brenel. G. Grimpe.

**Berlin.** Sonnabend, 18. Dezember, Abends 8 1/2 Uhr,  
Andreasstr. 26, bei Götzel, **Deft. Holzarbeiterverf.** J. A.: Mitau. [0,80]  
**Berlin.** Sonnabend, 18. Dezember, Abends 8 1/2 Uhr,  
im Café Polenz, Alte Jakobstraße 83,  
**Geschlossene Mitgliederversammlung** des Vereins der Sattler und Berufsgegenossen.  
L.D.: Abrechnung der Lokalkasse, Vereinsangelegenheiten. [2,40]  
(F. 57.) A. Coenen, Vertrauensmann.

**Montag, 20. Dezember,**  
Abends 7 1/2 Uhr,  
im Lokale des Hrn. Zillbach  
an der Britzer Chaussee,  
**Deffentl. Versammlung**  
sämtl. in Tempelhof, Britz  
und Nixdorf wohnenden  
**Zimmerleute.**  
L.D.: Wie ist es möglich, der fortwährenden Verschlechterung unserer Lage entgegen zu treten. (F. 98.) [3,80]  
Ref.: Otto Kapell.

**Sonntag, 19. Dezember,**  
Vorm. 9 1/2 Uhr,  
im Neustädter Volksgarten,  
Frankfurter Chaussee,  
**Deffentl. Versammlung**  
sämtl. in Friedrichsfelde,  
Lichtenberg, Friedrichsberg,  
Borhagen, Kummelsburg,  
und Stralau wohnenden  
**Zimmerleute.**  
L.D.: Der Kampf um's Dasein. Ref.: Johannes Klinkhardt.  
Zimmerleute, erscheint Mann für Mann. (F. 98.) [4,40]  
Gust. Ad. Schmidt, Cigarrenmacher, aus Berlin, jetzt in Hamburg, ersuche, seinen Besuch nachzul. C. Goris, Grenadierstr. 35.

**Hamburg.** Sonnabend, 18. Dez., Abends 8 1/2 Uhr,  
bei Hübner, große Rosenstr. 87,  
**Geschlossene Mitglieder-**  
**Versammlung**  
des Allg. Tischler- (Schreiner-) Vereins.  
(F. 37.) Ferd. Weidemann. [2,20]

**Hamburg.** Sonnabend, 18. Dez., Abends 8 Uhr,  
im Englischen Tivoli, St. Georg,  
**Mitglieder-Versammlung**  
des deutschen Zimmerer-Vereins.  
L.D.: Innere Angelegenheiten. Vortrag. L. Pfeiffer. [1,90]

**Altona.** Freitag, 17. Dez., Abends 8 Uhr,  
in Roppelmann's Salon,  
**Volkerversammlung.**  
L.D.: Die Zustände der untreuen Arbeiter im Alterthum. Ref.: Herr Auer. Alle Mann am Platz.  
(F. 20.) Gundelach. [1,80]

**Bremen.** Sonnabend, 18. Dez., Abends 8 1/2 Uhr,  
bei Becker, Hankestr. 22,  
**Geschlossene Mitglieder-**  
**Versammlung**  
des Allg. Tischler (Schreiner-) Vereins.  
L.D.: Abrechnung. Wichtige Vereinsangelegenheiten.  
Jedes Mitglied muß wegen der Wichtigkeit am Platz sein.  
(F. 90.) J. A.: Köhling. [2,80]

**Brem.** Heute, Sonntag, den 19. Dezember,  
in dem neudecorirten Salon in Ever's Hotel (Hermannshalle),  
**Soirée**  
der Partie Liberté.  
Zuwendarten à 75 Pf. an der Kasse.  
Anfang 5 Uhr.  
Mitglieder und Freunde ladet ein  
(F. 67.) Die Direction. [2,40]

**Harburg.** Sonnabend, 18. Dez., Geschlossene  
**Mitglieder-**  
**Versammlung**  
des Social-Demokratischen  
Wahl-Vereins  
in Weiskler's Salon, I. Bergstr.  
L.D.: 1) Vortrag. 2) Abrechnung.  
Nur Mitglieder und Solche, die es werden wollen, haben Zutritt.  
(F. 59.) Janutzsch. [2,20]

**Riel.** Sonnabend, den 18. Dez., Ab. 8 Uhr, im Engl. Garten  
**Partei-Versammlung.**  
L.D.: Delegirten-Wahl zu der am 2. Januar in Neumünster stattfindenden Konferenz.  
Um zahlreiche Betheiligung ersucht  
Der Agent. [1,80]  
(F. 100.)  
**Frankfurt a. M.** Samstag, 18. Dez., Abends 9 Uhr,  
im Lokale des Herrn Pfuhl, Zeil 47,  
**Geschl. Mitglieder-**  
**Versammlung**  
des social-demokratischen  
Wahlvereins.  
L.D.: Abrechnung. Verschiedenes. Mitgliedsarten sind vorzuziehen.  
Der Vorstand. [2,00]  
(F. 100.)

**Achtung! Barmen!**  
Das Vereinslokal des Arbeiter-Wahlvereins ist jetzt bei Herrn Bedford, Steinweg. (F. 75.) [3,40]  
Sonntag, den 19. Dec., Abends 7 Uhr,  
in obigem Lokale,  
**Deffentliche Versammlung.**  
L.D.: Die Zweckmäßigkeit eines Lokal-Blattes. Ref.: Hr. Strumpen aus Altdorf. Alle Mann am Platz.  
Montag, 20. Dec., Abends 8 Uhr,  
bei Keller auf Heddinghausen,  
**Versammlung.**  
L.D.: Die Lohnschlaerei. Ref.: Herr A. Schlesinger aus Brüssel.

**Essen.** Sonntag, 19. Dezember, Abends 6 Uhr,  
bei Hrn. Brandenberg, Grabenstr.,  
**Versammlung**  
des Socialistischen Arbeiter-Wahlvereins.  
(F. 45.) A. Kremer. [1,60]

**Cöln.** Sonntag, 19. Dezember, Abends 8 Uhr,  
findet im „Allen Rauhberg“ das sechste  
**Stiftungsfest**  
der Holzarbeiter-Gewerkschaft statt, wozu alle Partei- und Gewerkschafts-Genossen freundlichst eingeladen werden.  
Entrée 75 Pf. Kassenpreis höher. Zu zahlreichen Besuch ladet ein  
Das Festcomité. [2,20]  
**Kalk bei Deutz.** Sonntag, den 19. d. M., Morg. 10 Uhr, in Reurer's Lokal,  
**Volkerversammlung.** [0,80]  
Parteigenossen, seid am Platz.